Wirkungen des Ausbaus Erneuerbarer Energien - Impact of Renewable Energy Sources -



Untersuchung im Rahmen des Projekts

"Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien (ImpRES)", gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Verteilungswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung

Bearbeiter:

IZES gGmbH - Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES), Saarbrücken, Juri Horst

Saarbrücken, 28. Januar 2015









Inhaltsverzeichnis

1	Entwick	dung des Rechtsrahmens zur Besonderen				
	Ausglei	chsregelung	.5			
	1.1.1	EEG 2003	.5			
	1.1.2	EEG 2004	.5			
	1.1.3	EEG 2009	.6			
	1.1.4	Ausgleichsmechanismus-Verordnung	.7			
	1.1.5	EEG 2012	.7			
	1.1.6	EEG 2014	.8			
2	Wirkung	Wirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf nichtbegünstigte				
	Stromle	tztverbraucher1	1			
3	Wirkun	g der BesAR in den Ländern1	14			
4	Quellen	1	18			

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Begünstigung privilegierter Stromendabnehmer aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung nach Wirtschaftszweigen seit 2008, in Mio. €	
Abbildung 2	Wirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die Kostenbelastung der nicht begünstigten Stromletztverbraucher-Gruppen	13
Abbildung 3	Wirkung der Regelungen des EEG auf die einzelnen Bundesländer	15
Abbildung 4	Anteil der Einnahmen aus dem EEG an der Bruttowertschöpfung eines Bundeslandes	16
Abbildung 5	Auswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die Bruttowertschöpfung eines Bundeslandes	

Einführung

Die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 40 ff. EEG 2012), kurz BesAR, zielt darauf ab, die internationale Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen sowie die intermodale Wettbewerbsfähigkeit von Schienenbahnen durch die EEG-Umlage nicht zu beeinträchtigen. Mit der Regelung bekommen Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch die EEG-Umlage gefährdet sein könnte, einen Teil der EEG-Umlage per Antrag erlassen. Die Summe der Entlastungen dieser Unternehmen sind von allen anderen Stromverbrauchern zu tragen.

In den bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten zum EEG-Erfahrungsbericht konnte nicht nachgewiesen werden, dass die BesAR ihre Aufgabe nicht erfüllt hätte. Allerdings haben zum einen die Absenkungen der Begünstigungsschwellen über die Jahre bei gleichzeitig ansteigenden Ausbaukosten sowie zum anderen der für einen großen Anteil der begünstigen Strommengen nominal fixierte privilegierte Beitrag von 0,05 ct/kWh dazu beigetragen, dass die nichtbegünstigten Stromletztverbraucher von Jahr zu Jahr eine höhere Umverteilung mitzutragen haben. Auch hat die BesAR durch starre Begünstigungsschwellen zeitweise zu Wettbewerbsverzerrungen auf nationaler Ebene beigetragen. In der nicht privilegierten EEG-Umlage 2014 von 6,24 ct/kWh sind rund 1,35 ct/kWh allein der Besonderen Ausgleichsregelung geschuldet. Für 2015 steigt die Umverteilungswirkung bzw. zusätzlichen Belastungen der nicht privilegierten Letztverbraucher durch die BesAR auf etwa 1,37 ct/kWh. Grund für den weiteren Anstieg ist die Überschätzung der EEG-Kosten in 2014, was sich für 2015 dämpfend auf die Abschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bezüglich der zu wälzenden Kosten auswirkt. Trotz einer erwarteten Senkung des BesAR-Begünstigungsvolumens seitens der ÜNB steigt die Differenz zwischen EEG-Umlage 2015 und einer EEG-Umlage bei Gleichverteilung, d.h. ohne BesAR, leicht an.

Diese Entlastungen der Industrie wurden in öffentlichen Diskussionen angeprangert, da das bisherige Begünstigungssystem der BesAR nicht ausreichend spezifisch die Wettbewerbssituation der Unternehmen und Branchen berücksichtigte, sondern sehr undifferenziert privilegierte, sofern die definierten Schwellen erreicht bzw. überschritten wurden. Über die Jahre ist die begünstigte Strommenge deutlich angewachsen. Die Europäische Kommission hatte unter anderem auch daher ein Notifizierungsverfahren auf den Weg gebracht, um zu prüfen, ob es sich hierbei um gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfen handelt. Die Bundesregierung konnte sich in diesem Zusammenhang im April 2014 mit der Europäischen Wettbewerbskommission über die Neuausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung weitestgehend Einigung erlangen. Die Neufassung der BesAR im EEG 2014 begrenzt nun die Begünstigung auf die von der Kommission definierten Branchen. Die Auswahl erfolgte auf den beiden Kennzahlen Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten sowie der Handelsintensität (in Anlehnung

an das Wettbewerbskriterium im EU-Emissionshandel). Ob diese Kennzahlen und die gewählten Varianten der Schwellenwerte geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit abzubilden, ist strittig. Dennoch besteht hier zumindest Einigung auf europäischer Ebene, womit eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf wirtschaftliche Begünstigungen im Rahmen von Kostenwälzungen bei der Förderung erneuerbarer Energien entzerrt werden konnte.

Darüber hinaus muss jedes Unternehmen in Deutschland selbst nachweisen, dass es die Begünstigungsschwelle erreicht bzw. überschreitet. Hinzu kommen Übergangsregelungen bis 2019 für Unternehmen die 2014 noch begünstigt wurden, nun aber nicht mehr unter die neuen Regelungen der BesAR fallen. Die Auswirkungen auf die EEG-Umlage werden von der Regierung in gleicher Höhe wie bei der BesAR des EEG 2012 beziffert (Reg BesAR 2014).

1 Entwicklung des Rechtsrahmens zur Besonderen Ausgleichsregelung

Bereits seit 2003 ist eine Begünstigung der stromintensiven Industrie im EEG nachzuweisen. In den sich anschließenden Novellen wurde die Gruppe der begünstigten Letztverbraucher immer weiter gefasst, was sich in einer jährlich steigenden begünstigten Strommenge äußerte. Mit steigender EEG-Umlage für nichtbegünstigte Letztverbraucher ist auch das wirtschaftliche Interesse an selbstverbrauchter Eigenerzeugung gewachsen.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Ausgestaltung der BesAR bis heute skizziert und auf die wesentlichen Merkmale der jeweils gültigen Regelung knapp eingegangen.

1.1.1 EEG 2003

Seit Juli 2003 konnten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung (BWS) 20 % überschritt und die an der zu privilegierenden Abnahmestelle mindestens 100 GWh pro Jahr abnahmen, von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Begünstigt war jede Kilowattstunde über dem Bezug von 100 GWh/a hinaus. Das Bestehen einer erheblichen Beeinträchtigung im internationalen Wettbewerb musste zudem in schriftlicher Form erklärt und begründet werden.

Die Kosten des EEG konnten von den jeweiligen Netzbetreibern über die Netzkosten an die Stromletztverbraucher übergewälzt werden (§ 10 Abs. 2 S.2 EEG 2000). Vor der Stromnetzentgeltverordnung aus dem Jahr 2005 waren Netzentgelte genehmigungspflichtig (§7 Abs. 3 S.3 EnWG 1998).

1.1.2 EEG 2004

Mit den Anpassungen des EEG im Juli 2004 wurden auch die Begünstigungsschwellen abgesenkt, um nationale Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen. Unternehmen des produzierenden Gewerbes galten schon dann als stromintensiv, wenn ihr Stromkostenanteil an der BWS 15 % und die an einer Abnahmestelle bezogene und zum Eigenverbrauch verwendete Strommenge 10 GWh/a übertraf. Die Begrenzung des Anteils an der EEG-Umlage auf 0,05 ct/kWh galt dann bereits für die erste Kilowattstunde¹. Jedoch sollte bis zu einem Bezug von 100 GWh/a sowie einem Stromkostenanteil an der BWS von bis zu 20 % noch ein Selbstbehalt von 10 % mit der EEG-Umlage für nichtprivilegierte Stromendabnehmer beglichen werden.

Aufgrund der insbesondere von Verbraucherschützern geforderten Einschränkung der bisher nach oben offenen Abwälzung auf die nichtprivilegierten Endabnehmer wurde

¹ Es erfolgte eine Begrenzung der abzunehmenden EEG-Strommenge auf eine Höhe, die, multipliziert mit der zu erwartenden Stromabnahme im Folgejahr, zu einer spezifischen Belastung von 0,05 Cent/kWh (mit Ausnahme des Selbstbehalts) führte.

eine Begrenzung der Umlage zwischen den Stromendverbrauchern eingeführt. Sie besagte, dass die Mehrkosten für nichtprivilegierte Endabnehmer aus dem öffentlichen Netz maximal zu einer Erhöhung von 10 % gegenüber dem geprüften Vorjahreswert führen dürfen. Entsprechend sind alle übrigen EEG-Kosten anteilig von den privilegierten Unternehmen zu tragen. Dies bedeutete, dass im Falle des Greifens des Deckels die Mindestumlage von 0,05 ct/kWh nach oben angepasst werden musste. Bereits 2005 erfolgte die erste Begrenzung, die für die privilegierten Letztverbraucher eine Verdopplung ihrer EEG-Umlage auf rund 0,1 ct/kWh zur Folge hatte. Auch im Folgejahr musste die privilegierte Umlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) erneut angepasst werden, was eine Erhöhung auf etwa 0,2 Cent für die privilegierten Unternehmen bedeutete.

Zusätzlich zum produzierenden Gewerbe wurde auch der Bereich der Schienenbahnen ab 2004 mit einbezogen, da dieser aus ökologischen Gründen unterstützt werden sollte. Allerdings wird den Schienenbahnen unabhängig vom jährlichen Gesamtstrombezug ein Selbstbehalt von 10 % vorgeschrieben. Weiterhin erhielten sie einen eigenen Deckel, der ihre Gesamtentlastung auf maximal 20 Mio. €/a begrenzen sollte.

Beide Deckelregelungen wurden mit dem EEG-Änderungsgesetz vom 01. Dezember 2006 rückwirkend zum 01. Januar 2006 wieder aufgehoben, um der stromintensiven Industrie eine feste Kalkulationsgrundlage bieten zu können.

1.1.3 EEG 2009

Das EEG wurde nochmals im Oktober 2008 novelliert, wobei es keine Anpassung der Kennzahlen zur Bestimmung "stromintensiver Unternehmen" mehr gab. Als wesentliche inhaltliche Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung wäre zu nennen, dass seither die Unternehmen verpflichtet sind, bestehende Effizienzpotenziale mittels eines Energiemanagementsystems zu erheben. Eine Umsetzung der identifizierten Einsparpotenziale war aber nicht Voraussetzung zum Erhalt der Begünstigung.

Als Vereinfachung für die Antragstellung, wie auch für die administrativen Aufgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wurde die Bestimmung der abzunehmenden EEG-Menge dahingehend vereinfacht, als dass nun nicht mehr auf die unternehmensspezifische Differenzkostenermittlung, sondern auf einen pauschalen Ansatz mit Bezug auf die durchschnittlichen Strombezugskosten des Terminmarkts abgestellt wird. Eine zusätzliche Bescheinigung des bzw. der jeweiligen Stromlieferanten (einige Unternehmen beziehen von mehreren Stromhändlern bzw. - erzeugern), welche zuvor für die Antragstellung zeitkritisch zu sehen waren, ist seither nicht mehr notwendig. Ein weiteres Novum war ein zweiter Antragstermin für neu gegründete Unternehmen, damit diese in ihrem ersten Geschäftsjahr nicht gegenüber etablierten Unternehmen schlechter gestellt sind.

1.1.4 Ausgleichsmechanismus-Verordnung

Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) wurde die physikalische Wälzung des EEG-Stroms von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) an die Lieferanten von Letztverbrauchern beendet. Seit dem 01. Januar 2010 wird der EEG-Strom auf dem Spotmarkt der Strombörsen vor- und untertägig verkauft. Ziel war es einerseits, die Lieferanten zu entlasten, welchen durch die sich über das Jahr monatlich ändernde Bandlieferung und dem sich daraus ergebenden Bedarf einer Strombezugsanpassung zusätzliche Kosten entstanden. Zum anderen sollte der EEG-Strom an einem realen Marktwert gemessen werden.

Durch die Abkehr von der physikalischen Wälzung des EEG-Stroms über Bandlieferungen und dem Verkauf der EEG-Strommengen über die Handelsplattformen (insbesondere die European-Power-Exchange (EPEX) in Paris) hat sich auch die Ermittlung der privilegierten Strommenge vereinfacht. Wurde bisher die privilegierte Strommenge als Prozentsatz für jedes Unternehmen entsprechend individueller Gegebenheiten derart ermittelt, dass der Beitrag zum EEG 0,05 Cent/kWh beträgt, so wird nun die durch das EEG begründete finanzielle Last privilegierter Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 AusglMechV unmittelbar auf 0,05 Cent/kWh begrenzt.

1.1.5 EEG 2012

Mit der EEG-Novelle 2012 ist die Besondere Ausgleichsregelung noch einmal ausgeweitet worden, deren Wirkung sich 2013 entfaltete. Die Begünstigungsschwellen wurden in Bezug auf den Stromverbrauch auf 1 GWh pro Jahr und in Bezug auf den Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung auf 14 % abgesenkt. Statt der Begrenzung auf 0,05 Cent/kWh erfolgt die Begünstigung nun bis zu einer Strommenge von 100 GWh/a als Anteil an der EEG-Umlage. Die Begünstigung stellt sich wie folgt dar (§ 41, 3 EEG 2012):

Für Unternehmen, deren Strombezug im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a

- mindestens 1 Gigawattstunde betragen hat, wird die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms
 - a) für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt,
 - b) für den Stromanteil über 1 bis einschließlich 10 Gigawattstunden auf 10 % der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt,
 - c) für den Stromanteil über 10 bis einschließlich 100 Gigawattstunden auf 1 % der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt und
 - d) für den Stromanteil über 100 Gigawattstunden auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt oder

2 mindestens 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 % betragen hat, wird die nach § 37 Absatz 2 ermittelte EEG-Umlage auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt.

Das produzierende Gewerbe wurde neu definiert und beschränkt sich nun auf Unternehmen, die "an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen" sind.

Durch die neu definierten Bezugsmengenschwellen wurde bisherigen Anreizen entgegengewirkt den Stromverbrauch zu erhöhen, um in die Begünstigung zu gelangen. Gab es im EEG 2009 bei Bezugsmengen knapp unter 10 GWh/a noch das Bestreben, diese über diesen Schwellenwert zu erhöhen, um dann für 90 % des Strombezugs eine vergünstigte EEG-Umlage von nur noch 0,05 Cent/kWh beitragen zu müssen, haben die neuen Bezugsmengenschwellen eine gleitende Begünstigung geschaffen, welche diese Anreize durchaus mindert.

Durch das neue Verfahren tragen die Unternehmen im Schnitt 0,1 ct/kWh statt den bisher 0,05 ct/kWh bei. Allerdings führt der beständige Anstieg der befreiten Strommenge zu einer weiterhin steigenden Umverteilung - von der stromintensiven Industrie zu den übrigen Letztverbrauchern.

1.1.6 EEG 2014

Die Antragsberechtigung wird nun auf bestimmte Branchen begrenzt, die seitens der Europäischen Wettbewerbskommission anhand von Wettbewerbskennziffern ausgewählt wurden. Unterteilt sind diese Branchen in zwei Listen:

- Liste 1 enthält 68 Branchen, deren Unternehmen ab einem nachgewiesenen Stromkostenanteil von 16 % an der Bruttowertschöpfung (zu Faktorkosten) (SKA/BWS) (ab dem Antragsjahr 2015 mindestens 17 %) in die Begünstigung gelangen können.
- Liste 2 enthält weitere Branchen, die über eine Handelsintensität von mindestens 4 % mit Ländern außerhalb der Europäischen Union verfügen. Unternehmen dieser Branchen müssen mindesten 20 % SKA/BWS nachweisen, um von der BesAR künftig profitieren zu können.

Gemäß Annex 4 der EU-Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien bzw. gemäß dem EEG 2014 sind bei der Ermittlung der Kennzahl Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten die Stromkosten nicht als individuelle Gesamtkosten für Strom, sondern aus dem Stromverbrauch multipliziert mit einem durchschnittlichen Strompreis gleichartiger Stromverbraucher (bezogen auf Strommenge und Lastverlauf)

zu errechnen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014). Als Stromverbrauch ist dabei das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren heranzuziehen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 3 S.1 EEG 2014), oder, sofern vorliegend, ein Stromeffizienzreferenzwert mit Bezug auf die Produktionsmenge in Ansatz zu bringen (vgl. § 94 Nr. 1 EEG 2014). Anwendung findet diese Harmonisierung jedoch erst ab dem Begrenzungsjahr 2017 (vgl. § 103 Abs. 1 und 2 EEG 2014), d.h. im Antragsjahr 2016.

Die Bundesregierung gewährt einem Unternehmen jedoch nur dann eine Privilegierung, wenn es den SKA/BWS selbst nochmals nachweisen kann (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014). Der Gesetzgeber gibt zudem vor, dass bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Er will damit verhindern, dass zur Überschreitung der Begünstigungsschwellen die Unternehmen zunehmend auf Leiharbeit setzen.

Voraussetzung ist für beide Listen generell, dass der Stromverbrauch 1 GWh/a überschreitet und ein zertifiziertes Umwelt- oder Energiemanagementsystem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bereits existierte bzw. bei einem Verbrauch von unter 5 GWh/a ein alternatives System nach SpaEfV².

Die begünstigten Unternehmen haben dann für den Strombezug über 1 GWh/a nur 15 % der EEG-Umlage zu zahlen. Für die erste Gigawattstunde ist die volle Umlage zu entrichten. Die Belastung für die Unternehmen wird jedoch durch eine Deckelregelung auf 4 % (für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von unter 20 %) bzw. 0,5 % (für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20 %) der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (vgl. auch "Cap" und "Super-Cap" der EU-Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien) nach oben begrenzt.

Davon unberücksichtigt gibt der Gesetzgeber aber auch vor, dass ein Mindestbeitrag existieren muss, der sich aus der ersten Gigawattstunde mit voller EEG-Umlagehöhe und einem EEG-Umlagebeitrag von 0,1 ct/kWh (0,05 ct/kWh für Nichteisenmetall-Branchen) für alle folgenden Strombezugsmengen zusammensetzt (s. § 64 Abs.1 Nr.4 EEG 2014).

Um Unternehmen, die nicht mehr oder in vergleichbarem Umfang von der BesAR profitieren können, nicht mit einer übermäßigen Neubelastung zu konfrontieren, hat der Gesetzgeber eine Übergangszeit bis einschließlich 2018 festgesetzt (§ 103 Abs. 3 EEG 2014). Dabei wird unterschieden, ob das Unternehmen die neuen Bedingungen einhalten kann (§ 103 Abs. 3 EEG 2014) oder nicht (§ 103 Abs. 4 EEG 2014). Sofern eine

Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEfV)

Abnahmestelle, die bereits 2014 von der BesAR profitiert, der Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, die neuen Schwellenwerte der Stromkostenintensität aber nicht erreicht, zahlt sie maximal die doppelte "individuelle" EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres. Stellt sich die Abnahmestelle mit den neuen Regelungen jedoch besser, kommen diese für die Ermittlung der individuellen EEG-Umlage zur Anwendung.

Abnahmestellen, welche 2014 von der BesAR profitierten, die neuen Vorgaben aber nicht mehr einhalten, können sich jedoch auf Antrag bis einschließlich 2018 eine verminderte EEG-Umlage sichern, sofern sie eine Stromkostenintensität nach den Regelungen des § 64 iVm § 103 Abs. 4 von mindestens 14 % nachweisen können. Sie zahlen dann nur die erste Gigawattstunde mit voller EEG-Umlage (Sockel) und dann für jede weitere Kilowattstunde lediglich 20 % der EEG-Umlage. Betroffen sind u.a. die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen (WZ 2550) und die Oberflächenveredelung (WZ 2561).

Selbständige Unternehmensteile können von der Besonderen Ausgleichsregelung allerdings nur dann partizipieren, wenn sie der Liste 1 angehören. Angesichts der Vorgaben der Führung einer eigenen Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung kann es sich durchaus lohnen die Unternehmensteile auszugründen. Damit entfällt zugleich die Forderung, dass die Erlöse im Wesentlichen mit externen Dritten zu realisieren sind.

2 Wirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf nichtbegünstigte Stromletztverbraucher

Mit Zu- oder Abnahme der begünstigten Strommengen ändert sich auch die EEG-Umlage. Die nachfolgenden Angaben zur Höhe der Begünstigung zeigen die Differenz zwischen einer EEG-Umlage, die sich ohne die BesAR ergeben würde, und dem Anteil, welche die Unternehmen tatsächlich bzw. voraussichtlich tragen. Diese Differenz fällt etwas niedriger aus, als sie sich aus Sicht eines einzelnen Unternehmens ergibt, welches einzelwirtschaftlich die Begünstigung zwischen dem zu tragenden Anteil und der seitens der Übertragungsnetzbetreiber festgelegten EEG-Umlage erhält. Wäre dieses Unternehmen allerdings nicht begünstigt, so würde die EEG-Umlage niedriger ausfallen. Dieser Zusammenhang wird durch die volkswirtschaftliche Betrachtung einer EEG-Umlage ohne BesAR berücksichtigt.

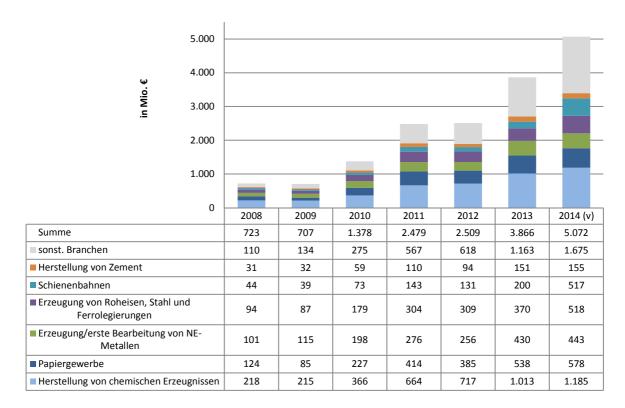
Auf dieser Basis ergeben sich die folgenden Umverteilungsvolumina in den vergangenen Jahren sowie im laufenden Jahr 2015. Für die Jahre 2008 bis 2013 wurden die tatsächlich verbrauchten privilegierten Strommengen, die durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden, herangezogen. Für die Jahre 2014 und 2015 werden dagegen noch die Einschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber zu den begünstigten Strommengen übernommen.

Durch Zunahme der EEG-Umlage – neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Umlage u.a. noch durch die Privilegierungen der Industrie und Stromeigenerzeugung, sowie durch das Grünstromprivileg beeinflusst – überschreiten immer mehr Unternehmen die vom Gesetzgeber definierten Begünstigungsschwellen. Damit steigt entsprechend auch das Umverteilungsvolumen zwischen von der BesAR begünstigten und nichtbegünstigten Stromletztverbrauchern.

Für 2012 führte dies wie im Vorjahr zu einer Ersparnis bei den privilegierten Unternehmen von rund 2,5 Mrd. €. In 2013 erfolgte eine deutliche Zunahme um rund 1,4 Mrd. € auf knapp 4 Mrd. €. Diese begründet sich vor allem aus der gestiegenen EEG-Umlage. Dabei macht der Zubau der erneuerbaren Energien nur einen Teil der Erhöhung aus. Wesentliche Kostengrößen bilden die verminderten prognostizierten Einnahmen, die Erhöhung der Liquiditätsreserve auf 10 % sowie der Abbau des Defizits auf dem EEG-Konto (aus 2011). Für 2014 wird eine weitere Erhöhung der Umverteilung auf fast 5,1 Mrd. € erwartet. Dagegen ist in 2015 mit einem Absinken auf 4,8 Mrd. Euro zu rechnen, was den neuen Rahmenbedingungen des EEG 2014 aber auch den hohen Einnahmen im EEG-Konto geschuldet ist.

Diese Ersparnisse für die privilegierten Unternehmen (siehe Abbildung 1) bedeuten für alle übrigen Stromabnehmer eine Mehrbelastung (Abbildung 2). Für 2015 liegen noch keine Informationen zu Branchen vor, weshalb an dieser Stelle noch auf eine Abschätzung verzichtet wird.

Abbildung 1 Begünstigung privilegierter Stromendabnehmer aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung nach Wirtschaftszweigen seit 2008, in Mio. €



Quelle: Berechnungen der IZES gGmbH

Anmerkung: 2008 bis 2013 entsprechend der Verifizierung durch den Wirtschaftsprüfer überarbeitet. Für 2014 liegen noch keine WP-Daten vor, hier Annahmen des ÜNB. Für 2015 gibt es noch keine Informationen zur Verteilung.

Abbildung 2 verdeutlich, dass die zunehmende Entlastung der privilegierten Industrie immer stärke zu eine Belastung der nicht begünstigten Industrie wird, denn diese tragen rund 43 % dieser Entlastungen. Aber auch Haushalte sowie Gewerbe / Handel / Dienstleistungen schultern mit rund 25 % bzw. 19 % jeweils einen großen Teil der Privilegierungen.

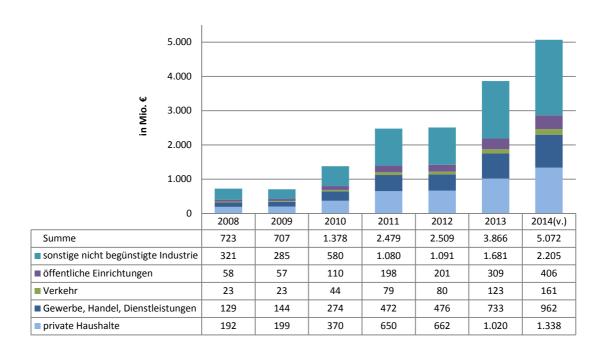


Abbildung 2 Wirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die Kostenbelastung der nicht begünstigten Stromletztverbraucher-Gruppen

Quelle: Berechnungen der IZES gGmbH

Anmerkung: 2008 bis 2013 entsprechend der Verifizierung durch den Wirtschaftsprüfer überarbeitet. Für 2014 liegen noch keine WP-Daten vor, hier Annahmen des ÜNB. Für 2015 gibt es noch keine Informationen zur Verteilung.

In den kommenden Jahren dürfe die Entwicklung der EEG-Umlage im Wesentlichen von Effekten aus der Berechnungssystematik der EEG-Umlage geprägt sein und damit unabhängig von den Änderungen, die mit dem EEG 2014 eingeführt wurden. Aufgrund der bisherigen Prognoseabweichungen, die sich aus der EEG-Prognose der Übertragungsnetzbetreiber und den tatsächlichen Kosten im Folgejahr ergeben, konnte der einmalige Aufbau einer saisonalen Liquiditätsreserve bisher nicht erfolgen. Ziel dieser Reserve ist es insbesondere in der Sommerzeit, in der wenig Strom verbraucht und damit nur geringe Einnahmen aus der Umlage generiert werden, zugleich aber viel EEG-Strom erzeugt wird, für einen Ausgleich auf dem EEG-Konto zu sorgen. Ist dies einmal erfolgt, so wird der EEG-Umlagebetrag einmalig um einen Betrag von etwa 10 % entlastet und durch den erneuten Zubau von erneuerbaren Energien zugleich um etwa 3 % p.a. belastet.

Nach eigenen Abschätzungen unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des EEG-Kontos ist nicht nur für 2015, sondern auch für 2016, eine Absenkung der EEG-Umlage zu erwarten. Zeitpunkt und Höhe des Effekts sind abhängig vom tatsächlichen Dargebot erneuerbarer Energien, der Entwicklung der Marktpreise für Strom bei maßgeblich preissetzenden konventionellen Kraftwerken (derzeit insbesondere Kohle) sowie nicht zuletzt der im Rahmen der Folgeprognosen angelegten Liquiditätsreserve.

3 Wirkung der BesAR in den Ländern

Die Gespräche der Bundesländer mit der Regierung am 02. April 2014 zur Weiterentwicklung des EEG machen deutlich, dass die Bundesländer auch eigene Interessen am Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgen. Darüber hinaus partizipieren sie in Abhängigkeit ihrer erneuerbaren Energien-Ressourcen unterschiedlich stark vom EEG, welches über die Unternehmenseinkünfte und Arbeitsplatzentwicklung für Steuereinkünfte sorgt.

Die folgende Abbildung 3 verdeutlich dies nochmal. Dargestellt sind dort die geleisteten Vergütungszahlungen und Marktprämien an die EEG-Anlagenbetreiber aufgeteilt nach Bundesländern. Weiterhin werden die Begünstigungen aus der Besonderen Ausgleichsregelung, welche Unternehmen des jeweiligen Bundeslandes zugesprochen wurden, abgebildet.

Hinsichtlich der Einnahmen aus den EEG-Vergütungen oder der Marktprämie nehmen Bayern und Niedersachsen aufgrund des hohen Ausbaus an Biomasse und Photovoltaik bzw. Wind Spitzenpositionen ein. Beide Länder können im Rahmen der BesAR zudem hohe Begünstigungen für ihre Industrien verzeichnen. Das Industrieland Nordrhein-Westfalen, in dem sich viele stromintensive Unternehmen niedergelassen haben, weist zwar die höchste Begünstigungssumme im Rahmen der BesAR auf, die Einnahmen aus den EE-Stromerzeugungsanlagen fallen jedoch geringer als bei den erstgenannten Bundesländern aus. Die der Darstellung zugrunde liegenden Daten entstammen in Bezug auf die Zahlungen an die EEG-Anlagenbetreiber den Statistiken der Übertragungsnetzbetreiber zu den Bewegungsdaten 2013. Die Angaben zur Einsparung im Rahmen der BesAR sind auf Grundlage von Veröffentlichungen des BAfA zu privilegierten Strommengen nach Ländern in Verbindung mit der EEG-Jahresabrechnung 2013 der ÜNB abgeschätzt.

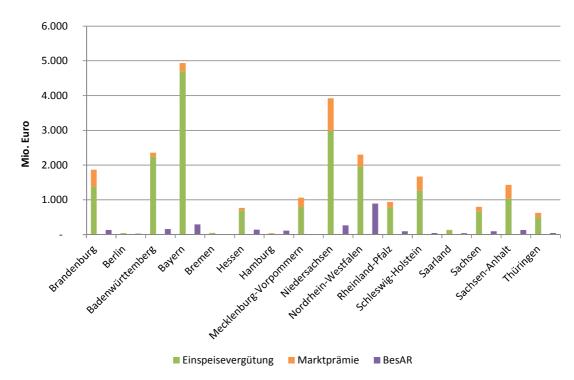


Abbildung 3 Wirkung der Regelungen des EEG auf die einzelnen Bundesländer

Im Ländervergleich (Betrachtungszeitraum 2013) tragen jedoch die Einnahmen der EEG-Anlagenbetreiber in Brandenburg mit 3,5 % am meisten zur Bruttowertschöpfung bei, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 3,2 % und Sachsen-Anhalt mit 3 %. Es ist im Vergleich zur Wirtschaftskraft einer Region demnach tendenziell der ländliche Raum, der vom EEG profitiert.

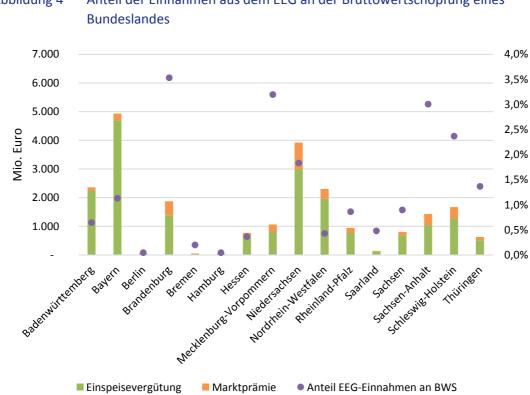


Abbildung 4 Anteil der Einnahmen aus dem EEG an der Bruttowertschöpfung eines

Die Bruttowertschöpfung ist eine Kennzahl der Entstehungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Sie ergibt sich aus dem Gesamtwert der im Produktionsprozess erzeugten Waren und Dienstleistungen (Produktionswert), abzüglich des Werts der Vorleistungen. Ausgehend vom Umsatz wird die BWS u.a. durch Abzug der Vorleistungen, hierunter die Energiekosten, ermittelt. Die BesAR führt zu einer Senkung der Energiekosten bei privilegierten Unternehmen und damit zu einer Anhebung der Bruttowertschöpfung. Für alle anderen Stromabnehmer kommt es aufgrund dieser Privilegierung zu einer Mehrbelastung. Die Wirkung der BesAR wird ermittelt als:

$$Wirkung = \frac{(BWS_{Bundesland} + Beg"unstigung_{BesAR} - Mehrbelastung_{BesAR})}{BWS_{Bundesland}} - 1$$

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt, wie sich die Besondere Ausgleichsregelung auf die Bruttowertschöpfung der Länder auswirkt, wenn einerseits die Privilegierung und andererseits die Mehrkosten Berücksichtigung finden. Hierbei kann sich ein überdurchschnittlicher Anteil an begünstigten Stromabnahme und/oder einer unterdurchschnittlicher Strombezug der nicht begünstigten wertschöpfenden Stromabnehmer positiv auf die BWS des jeweiligen Bundeslandes auswirken.

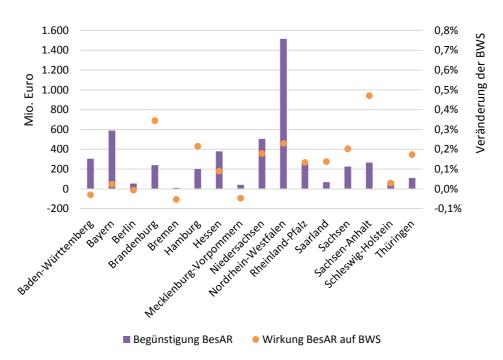


Abbildung 5 Auswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die Bruttowertschöpfung eines Bundeslandes

Im hier dargestellten Vergleich führen die Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt das Ranking an. Die stromintensiven Unternehmen in Nordrhein-Westfalen haben in 2013 zwar die höchste Begünstigung in Millionen Euro erfahren, allerdings waren die übrigen Strombezüge im Land derart hoch, dass die Auswirkung der BesAR vergleichsweise gering ausgefallen ist. In Baden-Württemberg, Berlin Bremen und Mecklenburg-Vorpommern hat die BesAR die Bruttowertschöpfung des Landes sogar leicht gesenkt.

4 Quellen

BMU 2014 Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung - Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014, Stand 27.01.2014

18/967, B. D. (1. April 2014). Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Berechnungsgrundlage für Industrieausnahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG. Berlin.

EEG. (2012). Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien.

Jennrich et al., K. (27. Januar 2014). Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung - Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014. Berlin.

Reg BesAR Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung, Stand 07. Mai 2014

Reg EEG. (2014). Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts. Berlin 08.04.2014.

ÜNB (2014). netztransparenz.de Konzepte zur Prognose der EEG-Umlage. Von www.netztransparenz.de abgerufen